



## Niederschrift

**über die Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses 17/2008-2013 am 28.06.2010  
in Raum 1.22 des Rathauses**

---

**Beginn: 18:30 Uhr**

**Ende: 21:45 Uhr**

### Anwesend:

stellv. Ausschussvorsitzende	Doris Dosdahl
Ausschussmitglied	Christiane Bohnert
Ausschussmitglied	Simone Brocks
”	Heidi Colmorgen
”	Gudrun Hohn
”	Karin Honerlah
stellv. Ausschussmitglied	Bettina Klemm (für AM Annette Marquis)
Ausschussmitglied	Dorothee Köster
”	Edda Lessing
stellv. Ausschussmitglied	Jens Müller (für AM Gerhard Krambeer)
Ausschussmitglied	Silke Schmude - ohne Stimmrecht
seitens der Gemeindeverwaltung	1. stellv. Bgm. Annette Marquis Anja Riemer (FBL 2) Angela Klimpel (SGL 2.2) als Protokollführerin Annegret Horn (GLB) Lars Möller (SGL 2.1, bis TOP 3) Jens Richter (FBL 1, bis TOP 3)
entschuldigt fehlen	AM Margitta Neumann AM Gerhard Krambeer
als Gäste zu TOP 2	Frau Rückert (Realschule Rhen, bis 19:40 Uhr) Frau Beyer, Herr Jankowski (Jugendforen bis 20:10 Uhr)

### Tagesordnung:

- 1. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses 16/2008-2013 am 31.05.2010**
- 3. Gemeinschaftsschule Rhen**
  - a) Einrichtung einer offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule Rhen; Einstellung eines/r zusätzlichen Erziehers/in**



## **b) Information über die Organisation der Mittagsverpflegung im Schuljahr 2010/11**

- 4. Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung)**
- 5. Unterrichtungen / Anfragen**
- 6. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**

### **Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**

Es werden keine Fragen gestellt.

### **Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses 16/2008-2013 am 31.05.2010**

Frau Dosdahl weist darauf hin, dass nach § 46 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung nach 3 Stunden Sitzungsdauer nur noch der letzte aufgerufene Tagesordnungspunkt, der Punkt Unterrichtungen/Anfragen und die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte abzuhandeln sind. Am 31.05.2010 war die Sitzung bereits als beendet erklärt, als sie Herrn Iversen noch die Möglichkeit gab, sich zu äußern. Dieses wurde nicht mehr protokolliert.

Frau Klimpel teilt mit, dass Frau Neumann mit Mail vom 14.06.2010 darum gebeten hat, im Protokoll zu Punkt 3 (Kreismusikschule) zu ergänzen, dass die Verwaltung klärt, ob seitens der Kindergärten Interesse am Projekt „Singen mit Kindern“ besteht. Dieses war für die Verwaltung selbstverständlich. Das Projekt wurde inzwischen in einer Leiterinnenrunde vorgestellt und die Kita-Teams klären zzt. die Teilnahme aus den bestehenden Fortbildungsetats für 2010.

Es werden ansonsten keine Einwendungen erhoben. Die Niederschrift gilt als genehmigt.

### **Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Gemeinschaftsschule Rhen**

- a) Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Rhen; Einstellung eines/r zusätzlichen Erziehers/in**
- b) Information über die Organisation der Mittagsverpflegung im Schuljahr 2010/11**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Beratungsvorlage mit dem Konzept für den Einsatz einer zusätzlichen Kraft im Jugendforum und einem Programm für die Offene Ganztagschule einschl. Kursplan zugegangen, die von Frau Riemer erläutert wird. Nach Ansicht der Verwaltung war der Beschluss (eine/n Schulsozialpädagogen/-pädagogin für jede Gemeinschaftsschule) vom 14.07.2008 nicht so zu interpretieren, dass diplomierte Sozialpädagogen eingestellt werden müssen. Alle an der Erstellung Beteiligten, befürworten



das speziell auf die Schule abgestimmte Konzept. Auch andere Schulen, z.B. in Norderstedt, setzen erfahrene Erzieherinnen/Erzieher für die Schulsozialarbeit ein.

Während der anschließenden kontroversen Aussprache ergibt sich, dass die Fraktionen überwiegend von der Einstellung einer/eines diplomierten Sozialpädagogen/-pädagogin zur Übernahme der schulsozialpädagogischen Arbeit ausgegangen sind, der/die direkt der Fachaufsicht der Verwaltung (wie an der Schule am Beckersberg) unterstellt ist und nicht zum Mitarbeiterkreis des Jugendforums gehört. SPD- und WHU-Fraktion halten eine/n Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagogin für unbedingt notwendig.

Frau Rückert und Frau Beyer erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme. Frau Beyer erläutert das Konzept und weist darauf hin, dass Schulsozialarbeit nicht eindeutig definiert ist und dementsprechend Systeme aus anderen Schulen nicht vergleichbar sein müssen. Jede Schule hat ihr eigenes Konzept und ihr eigenes Umfeld und muss deshalb auch ein eigenes maßgeschneidertes Konzept für die Schulsozialarbeit entwickeln. Sie sieht sich in der Lage, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der neuen geplanten Kraft diese Arbeit nach dem vorgelegten Konzept zu leisten.

Frau Rückert sieht bei Einstellung einer/eines Dipl.-Sozialpädagogen unter Fachaufsicht der Verwaltung die Gefahr einer Zergliederung der pädagogischen Arbeit. Auch sie spricht sich für das vorgelegte und mit allen Beteiligten abgestimmte Konzept aus.

Zu den vorgesehenen Kursangeboten stellt Frau Lessing fest, dass diese ihrer Auffassung nach bei Einsatz der VHS zu teuer sind und verweist auf die Beratung zur Hausaufgabenbetreuung vom 31.05.2010. Die Verwaltung soll für die Zukunft prüfen, ob die Kosten reduziert werden können, z.B. durch Aquise anderer Kursleiter (Studenten, Senioren). Sie meint, dass das Kursprogramm aus Kostengründen nicht umsetzbar ist.

Frau Rückert verlässt daraufhin die Sitzung.

Die CDU-Fraktion ist bereit, das Konzept von Schule, Jugendforum und Verwaltung zu unterstützen und stellt dazu den nachfolgenden Antrag.

**Der Antrag:** **Der Kinder- und Jugendausschuss spricht sich für das gemeinsam von der Schule, dem Jugendforum und der Verwaltung vorgelegte Konzept für die Schulsozialarbeit und die Offene Ganztagschule mit Einstellung einer / eines Erzieherin / Erziehers aus.**

**wird bei** **3 Stimmen dafür (Mitglieder der CDU-Fraktion)**

**mit** **7 Stimmen dagegen (3 Mitglieder der SPD-Fraktion und 4 Mitglieder der WHU-Fraktion)**

**abgelehnt.**

Eine weitere Beschlussfassung erfolgt nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Verwaltung den Beschluss vom 14.07.2008 durch Einstellung einer/eines Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagogin umsetzt und das Konzept entsprechend anpasst.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung:**



## **Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung)**

Den Ausschussmitgliedern wurde eine Vorlage mit einem Entwurf der Neufassung der Kindertagesstättensatzung und einer Synopse übersandt. Wie vereinbart wurden die Änderungs- / Ergänzungswünsche der Fraktionen direkt zugesandt.

Zur Vereinfachung der Beratung hat die Verwaltung den Satzungsentwurf und die Vorschläge der Fraktionen in einer Tabelle gegenübergestellt. Es wird vereinbart, jeden Vorschlag einzeln zu beraten.

### 1. Bezeichnung: Kindertagesstättensatzung

Die Verwaltung erklärt - wie in der Vorlage ausgeführt -, dass alle gemeindlichen Einrichtungen unter die Definition der „Kindertagesstätte“ nach § 1 Abs. 2 KiTaG fallen. Auch im Rechnungsprüfungsbericht wurde angeregt, die Bezeichnung Kindertagesstättensatzung zu wählen. Diesem wird zugestimmt.

### 2. § 1 Abs. 1b (Integration)

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der Zusatz „sofern die Gruppenstärke dieses zulässt“ erforderlich ist. Es dürfen mit Genehmigung des Kreises Segeberg eine oder mehrere I-Maßnahmen (Einzelintegrationsmaßnahmen) in einer Gruppe durchgeführt werden, wobei die Gruppengröße bei Aufnahme von Kindern mit Behinderungen zu verringern ist.

Während des laufenden Kindergartenjahres können zzt. Kinder mit Beeinträchtigungen also nur dann aufgenommen werden, wenn die Gruppen noch nicht voll belegt sind. Anderenfalls müssten Kinder ohne Beeinträchtigungen die Gruppe wechseln, um die Platzzahl zu reduzieren und die Aufnahme dieser Kinder zu ermöglichen. Der Zusatz bleibt bestehen.

### 3. § 1 Abs. 1 c (altersgemischte Gruppen)

Frau Klimpel berichtet, dass hier die altersgemischte Gruppen mit Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach § 8 Abs. 3 KiTaVO (nicht KiTaG) gemeint sind.

Den Begriff der „Familiengruppe“ gibt es weder in der KiTaVO noch im KiTaG. Für Kindergruppen von 0-6, 3-14, oder 0-14 Jahren sind verschiedene Begriffe üblich, wie z.B. altersgemischte Gruppe, Familiengruppe, altersübergreifende Gruppe, große Altersmischung oder erweiterte Altersmischung. Es wird von der Verwaltung folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

*Sofern räumlich und personell möglich, werden nach § 8 Abs. 3 KiTaVO altersgemischte Gruppen mit Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sogenannte Familiengruppen) angeboten.*

Diesem Vorschlag wird zugestimmt.

### 4. § 1 Abs. 2 (Konzeption)

Alle Kitas haben laut Frau Horn in den vergangenen beiden Jahren ihre Konzeptionen



überarbeitet oder komplett neu verfasst. Die Erstellung und Überarbeitung der Konzeptionen erfolgt durch das gesamte Team einer Kita. Die Elternvertreter bzw. Beiräte werden informiert oder beteiligt. Die Überprüfung erfolgt jährlich. Beim Anmeldegespräch wird die jeweilige Konzeption erläutert und diese den Eltern aushändigt.

Die Aufnahme des vorgeschlagenen Satzes hält die Verwaltung an dieser Stelle nicht für erforderlich, er könnte aber ggf. unter § 4 Abs. 5 (siehe Nr. 13) eingefügt werden. Der Absatz wird nicht ergänzt.

#### 5. § 1 Abs. 3 a (altersgemischte Gruppen)

Die Verwaltung erläutert, dass es nach dem KiTaG nicht in Frage steht, ob altersgemischte oder altershomogene Gruppen eingerichtet werden. Altersgemischte Gruppen (§ 2 Abs. 2 KiTaG für Kinder vom vollendeten 3. Lj. bis zum Schuleintritt) haben Vorrang. § 3 Abs. 3a der Satzung sollte dazu dienen, die Umsetzung der schulvorbereitenden Erziehung zu erläutern.

Im laufenden Kindergartenjahr gibt es altershomogene Gruppen in der Kita Schulstraße, im Kiga Beckersberg und in der Kita Bürgerhaus. In den anderen Einrichtungen werden die Kinder in altersgemischten Gruppen und gruppenübergreifend in schulvorbereitenden Projekten betreut. In der Kita Bürgerhaus sieht die Verwaltung aufgrund der räumlichen Situation (offenes Gebäude, kein eigenes Außengelände) auch zukünftig keine Möglichkeit zur Aufnahme jüngerer Kinder. Es wäre ungünstig, wenn zukünftig das Bürgerhaus wieder die einzige Einrichtung wäre, die altershomogene Gruppen anbietet, da sich dann wieder der Eindruck bei den Bürgern festigen könnte, dass es sich bei dieser Einrichtung um eine „Vorschule“ handelt.

Es wird folgendem neuen Formulierungsvorschlag der Verwaltung zugestimmt:  
*Für die Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt werden gruppenübergreifend besondere Projekte zur Vorbereitung auf die Schule angeboten oder altershomogene Gruppen gebildet.*

#### 6. § 1 Abs. 3 b (externe Kräfte)

Dem Vorschlag der WHU-Fraktion wird wie folgt zugestimmt:  
*Zusätzlich können von externen Kräften eine Förderung im musischen Bereich und eine spielerische Förderung in englischer Sprache angeboten werden. Hiefür werden gesonderte Teilnehmerentgelte erhoben.*

#### 7. § 7 (zentrale Anmeldung)

Alle Fraktionen wünschen eine zentrale Anmeldung in der Gemeindeverwaltung. Die Verwaltung selbst sieht darin keinerlei Vorteile und nicht die Möglichkeit, dieses personell in der Verwaltung umzusetzen. Außerdem sind die Leiterinnen der Kitas - auch für diese Aufgabe - freigestellt. Die Freistellungen bzw. deren Umfang müsste also überprüft werden und möglicherweise massiv in bestehende Arbeitsverhältnisse eingegriffen werden. Das derzeitige Anmeldeverfahren wird von Frau Klimpel erläutert.

Die Leiterinnen und die Verwaltung halten das Verfahren für gut. Der frühe und persönliche Kontakt zu den Eltern und Kindern wird von allen als Vorteil gesehen. In der Verwaltung stehen jederzeit Ansprechpartner bereit. Die meisten Angelegenheiten können direkt in den Einrichtungen geklärt werden.



Leiterinnen und Verwaltung würden die Anmeldeliste, die zzt. als Excel-Datei geführt wird, gerne optimieren und - soweit möglich - zentralisieren (z.B. über Internet). Verschiedene Gespräche und Prüfungen hierzu wurden durchgeführt. Eine Umstellung wäre sehr zeit- und möglicherweise auch kostenintensiv (Software).

Bestehende Kita-Programme wurden angesehen, deren Anschaffung aber verworfen, da die Besonderheiten der Satzung bzgl. Vergabekriterien und Betreuungsangeboten nachprogrammiert (Zusatzkosten) werden müssen.

Die Fraktionen stellen Ihre Anträge zurück. In Zusammenarbeit mit der EDV-Abteilung soll geprüft werden, welche Möglichkeiten zur Optimierung, Zentralisierung und laufenden Aktualisierung der Anmeldeliste bestehen, so dass Leiterinnen und Verwaltung noch besser auf Elternanfragen und -wünsche reagieren können. Außerdem wird angeregt, eine Liste der belegten und freien Kita-Plätze zu erstellen und veröffentlichen (Bsp. Stadt Quickborn), die laufend aktualisiert wird.

#### 8. § 7 Abs. 3 (ortsteilbezogene Vergabe)

Eine wohnortnahe Platzvergabe wird heute schon in der überwiegenden Zahl der Fälle praktiziert. Kritisch wäre es nach Ansicht der Verwaltung, den Begriff „Ortsteil oder Ortsnähe“ als Vergabekriterium, d.h. Vorrang gegenüber anderen Eltern / Kindern aufzunehmen, da die Ortsteile in Henstedt-Ulzburg nicht eindeutig abgegrenzt sind. Es müsste dann eine genaue Zuordnung von Straßen und ggf. Hausnummern zu einzelnen Einrichtungen erfolgen.

Dabei muss bedacht werden, dass nicht alle Einrichtungen die gleichen Betreuungsangebote bieten, d.h. einige Eltern in dieser Hinsicht gar kein Wunsch- und Wahlrecht haben oder ausüben können. Insofern lassen sich die Kitas nicht mit den Grundschulen vergleichen (dort steht die Zahl der einzuschulenden Kinder aus den Wohngebieten fest und können über Schuleinzugsbereiche zugeordnet werden).

Nach § 7 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sind die Bedürfnisse und Wünsche der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Den Eltern sollte eine möglichst ortsnahe Betreuung Ihres Kindes angeboten werden. Dem Vorschlag der WHU-Fraktion wird wie folgt zugestimmt:

*Den Wünschen der Eltern nach Betreuung in einer bestimmten Einrichtung bzw. einen bestimmten Ortsteil wird - soweit möglich - entsprochen.*

Dieser soll jedoch unter § 6 Abs. 1 (Vergabe) eingefügt werden.

#### 9. § 3 Abs. 1 (Öffnungszeiten)

Gemeint ist nach Aussage von Frau Klimpel, dass Öffnungszeiten der unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen variieren, d.h. es gibt keinen Anspruch, dass jede Einrichtung täglich von 7:45 - 17:00 Uhr (bzw. mit Früh- und Spätdienst von 7:00 - 18:00 Uhr) geöffnet ist. Auf den letzten Satz kann verzichtet werden, da die Öffnungszeiten in den Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen festgehalten sind.

#### 10. § 4 Abs. 1, 2 und 3, jeweils Satz 1 (während des Tages)

Mit der Formulierung „während des Tages“ wollte die Verwaltung deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Betreuung „ganztags“ oder „für einen Teil des Tages“ (siehe § 1 Abs. 1 KiTaG / § 3 Abs. 1 KiTaVO) handelt.



Damit sollten gleichzeitig Betreuungszeiten am Abend und in der Nacht (also vor 7:00 Uhr und nach 18:00 Uhr) ausgeklammert werden. Dieser Zusatz wird im Hinblick auf die festgelegten Öffnungszeiten für überflüssig gehalten und soll gestrichen werden.

#### 11. § 4 Abs. 2, 2. Absatz (altersgemischte Gruppen)

Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 3 verwiesen und folgender Formulierungsvorschlag der Verwaltung in die Satzung übernommen:

*Sofern in den Kindergärten nach § 8 Abs. 3 KiTaVO altersgemischte Gruppen mit Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sogenannte Familiengruppen) eingerichtet werden, können dort Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.*

#### 12. § 4 Abs. 4 (Kostenausgleich)

Durch - auf Grundlage des KAG - erhobene Gebühren soll ein Vorteil für eine bestimmte Leistung oder Amtshandlung abgegolten werden. Dieser ist für auswärtige Kinder grundsätzlich derselbe wie für ortsansässige Kinder. Das Prüfungsamt hat es daher zumindest als kritisch angesehen, für auswärtige Kinder eine höhere Gebühr für dieselbe Leistung zu erheben. Zudem ist der Kostenausgleichsanspruch im KiTaG gesetzlich geregelt, d.h. die Standortgemeinde hat einen Anspruch auf einen Kostenausgleich der Wohngemeinde.

Die Verwaltung erläutert kurz die Kostenausgleichsverfahren und weist darauf hin, dass es dazu mit der Stadt Quickborn eine Vereinbarung mit einem pauschalen Ausgleichsbetrag gibt. Das Thema Kostenausgleich wird zzt. auch von der Kreisverwaltung geprüft. Wünschenswert wäre, dass - wie in anderen Kreisen bereits üblich - einheitliche Kostenausgleichsbeträge festgelegt werden, um die aufwändigen Berechnungsverfahren zu vereinfachen. Die Gemeinde betreut bisher nur wenige Kinder aus anderen Gemeinden.

Der Verwaltungsvorschlag bleibt bestehen.

#### 13. § 4 Abs. 5 (Anmeldung)

Auf Nr. 7 wird verwiesen, das Verfahren zur Anmeldung bleibt zunächst unverändert.

Die WHU-Fraktion hält die Übergabe der Satzung bei der Anmeldung bzw. die verbindliche Festlegung in der Satzung für überflüssig und bittet um Streichung. Die Verwaltung schlägt bei Beibehaltung des Satzes vor, dort zusätzlich die Konzeption (siehe Nr. 4) einzufügen. Nach kurzer Aussprache besteht Einvernehmen, dass beides nicht in der Satzung festgelegt werden muss.

Der Satz wird entsprechend dem Vorschlag der WHU-Fraktion gestrichen.

#### 14. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 9, § 9 Abs. 9 (Entscheidung Bürgermeister)

Frau Riemer erläutert, dass die Gemeindeverwaltung kein Organ der Gemeinde ist und keine Entscheidungen treffen kann. Die Entscheidungen obliegen dem Bürgermeister nach den §§ 7 (Organe) und 56 (gesetzliche Vertreter) der Gemeindeordnung. Die jeweiligen Sätze sollen gestrichen werden. Dies ändert nichts an der Sach-



und Rechtslage.

#### 15.§ 4 Abs. 8 (präzise Zeitangabe)

Die Verwaltung bestätigt, dass hier keine präzise oder verlässliche Zeitangabe festgelegt ist. Tatsächlich erfolgen die Zusagen meistens ca. 2-3 Monate vorher. Es wird deshalb folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

*Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten in der Regel ca. 2-3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die Ausnahme bilden Aufnahmen, die schnell umgesetzt werden müssen, z.B. bei Zuzug oder in dringenden Angelegenheiten (siehe auch § 5 Abs. 9). Mit der Aufnahme wird ein Gebührenbescheid erteilt und damit ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.*

Dieser Formulierung wird zugestimmt. Es handelt sich durch Streichung von Abs. 7 (Entscheidung Bürgermeister) um den neuen Absatz 7.

#### 16.§ 6 Abs. 1 b (Wechsel von Krippe in Kindergarten)

Der Zusatz „soweit möglich“ soll auf Antrag der SPD-Fraktion gestrichen werden. Dieses ist nach Ansicht der Verwaltung nicht möglich. Die Krippenkinder vollenden irgendwann im Laufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr, müssen dann die Krippe verlassen und haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Bisher verfügt die Gemeinde über 3 Krippen (Theodor-Storm-, Schul- u. Kranichstraße). Die Eltern nehmen meistens den jeweils freien Platz an, obwohl es häufig nicht die Wunsch- bzw. Erstwunscheinrichtung ist. Für den Kindergarten wählen die Eltern dann häufig andere Einrichtungen aus. Außerdem ändern sich bei Eintritt in den Kindergarten häufig die Betreuungswünsche / -bedarf der Eltern. Das vielfältige Betreuungsangebot gibt den Eltern gegenüber der Krippenbetreuung ganz andere Möglichkeiten.

Wenn die Eltern nach der Krippenzeit ihr Kind in der gleichen Einrichtung im Kindergarten betreuen lassen möchten, melden Sie es dort an. Soweit möglich, erhalten sie dann dort auch einen Platz. Werden die Kinder aber erst zwischen Mitte bis Ende des Kindergartenjahres 3 Jahre alt, dann können die Plätze (im Extremfall 10 pro Einrichtung) nicht so lange frei gehalten werden. Dieses würde zu erheblichen Gebührenaufschlägen führen.

Der Zusatz „soweit möglich“ wird nicht gestrichen.

#### 17.§ 6 Abs. 2 (Geschwisterkinder)

Auch hier kann auf den Zusatz „soweit möglich“ nicht verzichtet werden. Bezüglich der Gründe verweist die Verwaltung auf Punkt 16 (Krippenkinder). Eine Garantie für Plätze in derselben Einrichtung könnte nur gegeben werden, wenn Plätze frei gehalten werden.

Außerdem wäre zu klären, ab wann ein Platz für ein Geschwisterkind frei zu halten wäre. Wenn das erste Kind gerade 3 und das zweite wenige Monate alt ist, würde das einen Planungszeitraum von mehreren Jahren bedeuten.

Dem Antrag der SPD-Fraktion wird nicht gefolgt. Der Verwaltungsvorschlag bleibt be-



stehen.

#### 18.§ 6 Abs. 5 (Entscheidung Bürgermeister)

Zur Zuständigkeit des Bürgermeisters wird auf Nr. 14 verwiesen. Die Formulierung wird wie folgt geändert:

*In begründeten Ausnahmefällen wird über eine von diesen Vergabekriterien abweichende Platzvergabe entschieden.*

#### 19.§ 8 Abs. 5 und 7 (Abmahnung)

Frau Riemer erläutert, dass in den entsprechenden Schreiben tatsächlich der Ausschluss des Kindes von der Betreuung angedroht wird. Es wird folgende Formulierung vereinbart:

*Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.*

#### 20.§ 14 Abs. 3 Satz 2 (zu melden statt abzumelden) und Abs. 4, letzter Satz (Übergabe)

Der Vorschlag der WHU-Fraktion für Abs. 3 Satz 2 wird übernommen:

*Ist ein Kind verhindert, so ist dies unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden.*

Der Zusatz „Übergabe“ in Abs. 4, letzter Satz, wird auf Vorschlag der WHU-Fraktion gestrichen, so dass sich folgende neue Formulierung ergibt:

*Die Erziehungsberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.*

#### 21.§ 17 Abs. 3 (Beiratszusammensetzung)

Für Henstedt-Ulzburg wurde erstmals im Januar 1989 eine Richtlinie zur Bildung von Kindergartenbeiräten erlassen. In Verbindung mit der Änderung des KiTaG wurde 1992 auch die Beiratsrichtlinie geändert und erstmals die Einrichtung eines gemeinsamen Beirates vorgesehen. Dabei wurde festgehalten, dass diese nicht dem Ausschuss für Jugend und Soziales angehören dürfen.

Diese Regelung wurde beibehalten und die Formulierung bzgl. der Ausschusszugehörigkeit (wegen möglicher Änderungen der Ausschussbezeichnung und der Zuständigkeiten) geändert. Die Verwaltung hält diese Regelung für sinnvoll. Bei der Bildung des Beirates nach § 18 KiTaG wird auf die gleichmäßige Besetzung aus Mitgliedern der Elternschaft, der pädagogischen Kräfte und des Trägers abgestellt.

Der Beirat hat ein Mitwirkungsrecht und es ist möglich, dass er Stellungnahmen zu Kita-Angelegenheiten abgibt, die dann im Fachausschuss zu beraten sind. Für Ausschussmitglieder könnte es ein Problem sein, wenn sie im Beirat anders abstimmen als im Ausschuss.

Der Änderungsantrag der WHU-Fraktion wird zurückgezogen.

Die stellvertretende Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Neufassung der Kita-Satzung auf Grundlage des Entwurfs der Verwaltung mit den o.g. Änderungen somit abgeschlossen ist.



Frau Riemer weist darauf hin, dass vor abschließender Beratung durch die Gemeindevertretung noch der Kita-Beirat zu beteiligen ist. Die Beiräte wurden für die Dauer des Aufnahmejahres (01.09.2009 - 31.08.2010) gebildet. Die neuen Beiräte konstituieren sich jeweils bis zum 30.09.2010. Die konstituierende Sitzung des gemeinsamen Beirates muss bis 10.11.2010 stattfinden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Neufassung der Satzung zum 01.01.2011 in Kraft treten zu lassen. Diesem wird zugestimmt.

**Beschluss:** **Der Kinder- und Jugendausschuss spricht sich - unter Berücksichtigung der vereinbarten Änderungen - für die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättenatzung) in der - als Anlage zur Niederschrift - beigefügten Entwurfsfassung aus und empfiehlt der Gemeindevertretung eine entsprechende Beschlussfassung.**

**Beschlussfassung:** **Einstimmig.**

### **Zu Punkt 5 der Tagesordnung:** **Unterrichtungen / Anfragen**

#### **a) Jugendtreffpunkt Skateranlage**

Frau Riemer berichtet, dass zwei Anwohner bereits vorsorgliche Beschwerde wegen möglicher Lärmbelästigungen durch die Errichtung des Unterstandes an der Skateranlage eingereicht haben.

#### **b) Kita Beckersberg, Rasenanpflanzung**

Auf Anfrage von Frau Köster berichtet Frau Riemer, dass aufgrund des langen Winters eine Rasenansaat auf dem Außengelände des Kindergartens Beckersberg erst jetzt erfolgt. Dieses ist in Absprache mit der Leitung geschehen. Der Kindergarten verfügt trotzdem über ausreichend Außenspiel- und Rasenflächen. Es kann auch das Außengelände vor dem Gebäude und die Festwiese genutzt werden.

#### **c) Abweichungen Vergaben/Schlussrechnungen (hier: Kita Schulstraße)**

Frau Honerlah möchte Informationen dazu, warum die Höhe der Schlussrechnungen für die Baumaßnahmen in der Schulstraße von den Ausschreibungsergebnissen abweichen. Dieses kann nur von der zuständigen Fachabteilung bzw. dem Fachausschuss beantwortet werden.



---

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:**  
**Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**

Aufgrund der fortgeschrittenen Sitzungsdauer (21:45 Uhr) wird dieser Punkt nicht mehr aufgerufen.

Anlagen: Zusammenstellung der Änderungsvorschläge  
geänderter Entwurf der Kita-Satzung zu TOP 4

gez. Doris Doslahl  
(stellv. Ausschussvorsitzende)

gez. Angela Klimpel  
(Protokollführerin)

Gesehen:

gez. Torsten Thormählen  
(Bürgermeister)

**Änderungswünsche/-vorschläge der Fraktionen zur Beratung über die Kita-Satzung am 28.06.2010  
(Grundlage: KJA\_08\_1607 - Kita-Satzung, Neufassung 2010, Entwurf bzw. Synopse)**

<p style="text-align: center;"><b>S a t z u n g</b></p> <p style="text-align: center;"><b>über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung)</b></p>	<p><b>WHU-Fraktion:</b> vor kurzer Zeit erst Änderung in Kindertageseinrichtungen - warum jetzt zurück?</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 (bisher auch § 1)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines</b></p> <p>(1) a) Die Gemeinde betreibt die Kinderkrippen (Krippen), Kindergärten und Kinderhorte (Horte) als öffentliche Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.</p> <p>b) <u>Kinder mit Beeinträchtigungen werden</u>, sofern räumlich und personell möglich, in Einzelintegrationsmaßnahmen <u>oder Integrationsgruppen betreut, sofern die Gruppenstärke dies zulässt.</u></p> <p><u>c) Sofern räumlich und personell möglich, werden altersgemischte Gruppen nach § 8 Abs. 3 KiTaG angeboten.</u></p> <p>(2) Ziele und Grundsätze der Arbeit in den Kindertagesstätten ergeben sich aus den §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) Schleswig-Holstein <u>sowie aus dem Sozialgesetzbuch, VIII. Buch, d.h. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz.</u></p> <p>(3) a) Für die Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt werden <u>entweder</u> altershomogene Gruppen gebildet oder gruppenübergreifend besondere Projekte zur Vorbereitung auf die Schule angeboten.</p>	<p><b>WHU-Fraktion:</b> § 1 Abs. 1b <del>... betreut, sofern die die Gruppenstärke dieses zulässt.</del></p> <p>§ 1 Abs. 1c Sofern räumlich und personell möglich, <del>werden altersgemischte Gruppen nach § 8 Abs. 3 KiTaG angeboten.</del>, werden in Familiengruppen auch Kinder unter 3 Jahren betreut.</p> <p>§ 1 Abs. 2 ...und Jugendhilfegesetz. Jede Einrichtung hat ihr pädagogisches Konzept den Eltern vorzustellen und laufend zu überprüfen.</p> <p><b>SPD-Fraktion:</b> <del>Abs. 3a entweder altershomogene Gruppen gebildet</del> Begründung: Altersgemischte Gruppen sind vorteilhafter als altershomogene Gruppen, da es eine gegenseitige Förderung und Anregung gibt und typische altersspezifische Auffälligkeiten eher gemindert werden. (siehe weitere Erläuterungen im Antrag)</p>

<p>b) Zusätzlich werden von externen Kräften eine Förderung im musischen Bereich und eine spielerische Förderung in englischer Sprache angeboten. Hierfür werden <u>gesonderte</u> Teilnehmerentgelte erhoben.</p> <p>c) Die Teilnahme an den o.g. Angeboten ist für alle Kinder möglich, die in einer altershomogenen Gruppe betreut werden oder bis zum 31.08. des Folgejahres das 6. Lebensjahr vollenden.</p> <p>d) <u>Auch In den KinderHorten</u> besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an zusätzlichen Bildungsangeboten.</p>	<p><b><u>WHU-Fraktion</u></b> § 1 Abs. 3b Zusätzlich können <del>were</del> von externen Kräften eine Förderung ... angeboten werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 7 (bisher § 2)</u></b> <b>Anmeldung</b></p> <p>(1) Die Anmeldung für die Betreuung in einer Krippe, einem Kindergarten oder Hort darf nur in <u>einer</u> Einrichtung erfolgen.</p> <p>Bei der Anmeldung für die Krippe und den Kindergarten können 2 Alternativwünsche für die Betreuung genannt werden.</p> <p>Für die Hortbetreuung gilt diese Regelung nicht.</p> <p>(2) Anmeldungen für die Krippe sind ab der Geburt des Kindes, Anmeldungen für den Kindergarten sind ab Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes möglich.</p> <p>(3) Für die Platzvergabe zum Beginn des Aufnahmejahres wird eine zentrale Anmelde-liste geführt. Die Platzvergabe erfolgt nicht ortsteilbezogen.</p>	<p><b><u>CDU-Fraktion:</u></b> - zentrale Anmeldung - ortsteilbezogene Vergabe / das soziale Umfeld des Kindes sollte möglichst berücksichtigt werden</p> <p><b><u>SPD-Fraktion:</u></b> Die Anmeldung ... erfolgt <b>zentral in der Gemeindeverwaltung</b> ... und die Platzvergabe erfolgt im allgemeinen <b>ortsteilbezogen</b>.</p> <p><b><u>WHU-Fraktion:</u></b> § 7 Abs. 1 Die Anmeldung für die Betreuung in einer Krippe, einem Kindergarten oder Hort darf <del>nur in einer Einrichtung erfolgen</del>. erfolgt zentral in der Gemeindevverwaltung. § 7 Abs. 3 ... Anmelde-liste geführt. <del>Die Platzvergabe erfolgt nicht ortsteilbezogen</del>. Den Wünschen der Eltern nach Betreuung in einer bestimmten Einrichtung bzw. Ortsteil ist - soweit möglich - zu folgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 3 (bisher § 4)</u></b> <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Die Kindertages<u>stätten</u> sind grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen geöffnet.</p>	

<p>Die Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt. Die täglichen Öffnungszeiten variieren je nach Betreuungsangebot. ....</p>	<p><b>WHU-Fraktion:</b> § 3 Abs. 1 letzter Satz - streichen? Die täglichen Öffnungszeiten variieren je nach Betreuungsangebot.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 4 (bisher § 5)</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufnahme in die Kindertagesstätten</b></p> <p>(1) Die Krippen dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages <del>ab dem vollendeten 12. Lebensmonat</del> bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Es handelt sich im Regelfall um ein Ganztagsangebot.</p> <p>(2) Die Kindergärten dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.</p> <p>Sofern in den Kindergärten altersgemischte Gruppen (nach § 8 Abs. 3 der Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) eingerichtet werden, können dort auch Kinder unter 3 Jahren, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, betreut werden.</p> <p>(3) Die <u>KinderHorte</u> dienen der Aufnahme und regelmäßigen Betreuung von schulpflichtigen Kindern an einzelnen oder mehreren Tagen der Woche während des Tages bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Eine Hortanmeldung für die Inanspruchnahme der Betreuung ausschließlich in den Ferien ist unzulässig.</p> <p>(4) In die Kindertagesstätten aufgenommen werden Kinder, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in Henstedt-Ulzburg liegt.</p> <p>Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. <del>Dieser gilt insbesondere für Kinder von Erziehungsberechtigten, die in Henstedt-Ulzburg ihren Dauerarbeitsplatz (mindestens Halbtagsstätigkeit) haben. Vorausset-</del></p>	<p><b>WHU-Fraktion:</b> § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Die ... dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages...</p> <p>§ 4 Abs. 2, 2. Absatz Sofern in den Kindergärten <del>altersgemischte Gruppen</del> Familiengruppen</p> <p><b>CDU-Fraktion:</b> Abs. 4: Austausch mit anderen Gemeinden</p> <p><b>WHU-Fraktion</b> § 4 Abs. 4 Kostenausgleich - Warum können Eltern nicht selbst die erhöhte Gebühr zahlen?</p>

zung ist, dass zwischen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Wohnortgemeinde des Kindes ein Kostenausgleich gemäß § 25 a KiTaG vereinbart ist bzw. wird.

- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten gemäß mit einem Vordruck bei der Leitung einer Einrichtung schriftlich zu beantragen.

Bei der Abgabe des Aufnahmeantrages wird den Erziehungsberechtigten eine Ausfertigung dieser Satzung überreicht.

- (6) Die nach Beginn des Aufnahmejahres freien Betreuungsplätze können an Kinder mit geringeren Betreuungszeiten befristet bis zum Beginn des folgenden Aufnahmejahres vergeben werden.

- (7) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

- (8) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten so früh wie möglich mündlich und oder schriftliche mitgeteilt. Mit der Aufnahme wird ein Gebührenbescheid erteilt und damit ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 4 Abs. 5

Die Aufnahme eines Kindes ... mit einem Vordruck ~~bei der Leitung einer Einrichtung~~ schriftlich zu beantragen.

~~Bei der Abgabe des Aufnahmeantrages wird den Erziehungsberechtigten eine Ausfertigung dieser Satzung überreicht.~~

§ 4 Abs. 7

Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze obliegt ~~dem Bürgermeister~~ der Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg.

§ 4 Abs. 8 - keine präzise od. verlässliche Zeitanzeige

Die Entscheidung über die Aufnahme wird ... so früh wie möglich mündlich und oder schriftliche mitgeteilt.

### § 5 (bisher § 8)

#### **Betreuungszeiten / -angebote**

- (9) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z. B. schwere Krankheitsfälle eines Erziehungsberechtigten, Wahrnehmung notwendiger Weiterbildungsangebote zur Wiedereingliederung) kann eine wochen- bzw. monatsweise Krippen-, Kindergarten- oder Hortbetreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind.

Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

#### WHU-Fraktion

§ 5 Abs. 9 - letzten Satz (Entsch. Bgm.) streichen.

## § 6 (bisher auch § 6)

### Vergabekriterien

(1) Die Aufnahme von Kindern in die einzelnen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze und unterschiedlichen Betreuungsangebote begrenzt.

Soweit mehr Anmeldungen als freie Plätze für die unterschiedlichen Betreuungsangebote vorliegen, wird nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien über die Platzvergabe entschieden.

#### a) Krippenbetreuung

1. Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches - SGB II - der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.
2. Alter des Kindes (Vorrang für ältere Kinder)
3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

#### b) Kindergartenbetreuung

1. In die Vormittagsbetreuung, verlängerte Vormittagsbetreuung bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr oder die Ganztagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte aufgrund Erwerbstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II einen entsprechenden Betreuungsbedarf nachweisen.
2. Alter des Kindes, wobei in die Vormittagsgruppen vorrangig Kinder aufgenommen werden, die sich im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt

### SPD-Fraktion

§ 6 Abs. 1 a+b, Punkt 3 Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

s.u.

befinden, um ihnen die Teilnahme an den schulvorbereitenden Maßnahmen zu ermöglichen.

3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

Soweit möglich, wird Krippenkindern, die das 3. Lebensjahr vollenden, ein Kindergartenplatz in derselben Kindertagesstätte angeboten. Im Ausnahmefall kann dafür ein Krippenkind bis zum Ablauf des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, in der Krippe weiterbetreut werden. Ein Anspruch auf einen Wechsel innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.

Auch mit dem Betreuungsangebot am Nachmittag kann der Rechtsanspruch nach § 24 Abs 1 SGB VIII erfüllt werden. Spezielle Vergabekriterien gelten für diese Plätze nicht.

c) Hortbetreuung

Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.

(2) Soweit möglich und gewünscht, werden Geschwisterkindern Betreuungsplätze in derselben Kindertagesstätte angeboten. Ein Anspruch auf eine Betreuung innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.

(3) ...

(4) ...

(5) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet über eine von diesen Vergabekriterien abweichende Platzvergabe der Bürgermeister.

§ 6 Abs. 1 b  
~~Soweit möglich~~ Es wird Krippenkindern...

**CDU-Fraktion:**

Betreuung Geschwisterkinder möglichst...

**SPD-Fraktion**

§ 6 Abs. 2

~~Soweit möglich und gewünscht, werden~~ Geschwisterkindern werden Betreuungsplätze in der derselben Kindertagesstätte angeboten. ~~Ein Anspruch auf eine Betreuung innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.~~

**WHU-Fraktion**

§ 6 Abs. 2

Soweit möglich und gewünscht, werden Geschwisterkindern Betreuungsplätze in derselben Kindertagesstätte bevorzugt angeboten. ~~Ein Anspruch auf eine Betreuung innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.~~

**WHU-Fraktion**

§ 6 Abs. 5 (begründete Ausnahmefälle) - löschen

**§ 8 (bisher § 7)**

**Abmeldung und Ausschluss von Kindern**

- (5) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldig fehlen, oder deren Erziehungsberechtigte mit der Einrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren ihre Betreuungsplätze.

Vor dem Ausschluss erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Abmahnung.

Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte nicht erfolgen.

- (6) ...

- (7) Die Gemeindeverwaltung kann Kinder vom Besuch der Einrichtungen ausschließen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden oder ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen.

Vor dem Ausschluss erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Abmahnung.

**§ 9 (bisher § 13)**

**Benutzungsgebühr**

- (9) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 5 Abs. 2 u. 3 der Satzung. Über Ausnahmen von der Gebührenpflicht entscheidet der Bürgermeister.

**WHU-Fraktion:**

§ 8 Abs. 5 und Abs. 7 - Hinweis statt Abmahnung

**WHU-Fraktion:**

§ 9 Abs. 9 letzter Satz - Enscht. Bgm. streichen

**§ 14 (bisher § 9)**

**Aufsicht**

(1) ...

(2) ...

**(3)** Ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Erziehungsberechtigten gewährleistet werden, ebenso die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten. Ist ein Kind verhindert, ist es unverzüglich in der Kindertagesstätte abzumelden.

**(4)** Die Kinder in der Krippen- und Kindergartenbetreuung sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Erziehungsberechtigten in die Obhut der jeweils verantwortlichen pädagogischen Kraft zu übergeben und pünktlich zum vereinbarten Betreuungsende von den Erziehungsberechtigten bei der verantwortlichen pädagogischen Kraft abzuholen.

Die Erziehungsberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Übergabe und Abholung des Kindes berechtigt ist.

**(5)** Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die / Übernahme von der pädagogischen Kraft sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 17 (bisher auch § 17)**

**Elternvertretung / Beirat**

(1) ...

(2) ...

**WHU-Fraktion**

§ 14 Abs. 3 Satz 2

... verhindert, ist es unverzüglich in der Kindertagesstätte abzu melden.

§ 14 Abs. 4, letzter Satz

Die Erziehungsberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Übergabe und Abholung des Kindes berechtigt ist.

„zur Übergabe“ erforderlich?

(3) Für die Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird ein gemeinsamer Beirat gemäß § 18 Abs. 4 KiTaG gebildet.

Er besteht aus je einer Elternvertreterin bzw. einem Elternvertreter und der Leitung der Kindertagesstätte sowie dem Bürgermeister, einem weiteren Mitglied der Verwaltung und von der Gemeindevertretung zu benennenden Beiratsmitgliedern, die nicht dem jeweils für die Belange der Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss angehören dürfen.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg als Trägerin der Kindertagesstätten stellt mit dem Bürgermeister, einem weiteren Mitglied der Verwaltung und den von der Gemeindevertretung zu benennenden Mitgliedern 1/3 aller Beiratsmitglieder.

Das Nähere regelt eine von der Gemeindevertretung zu beschließende Richtlinie.

**WHU-Fraktion:**

§ 17 Abs. 3

... benennenden Beiratsmitgliedern, die nicht dem jeweils für die Belange der Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss angehören dürfen. --Es gibt einen unnötig hohen Knowhow- und Informationsverlust.

**Kindertagesstättensatzung  
der  
Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Kindergarten- / Aufnahmejahr
  - § 3 Öffnungszeiten
  - § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen
  - § 5 Betreuungszeiten / -angebote
  - § 6 Vergabekriterien
  - § 7 Anmeldung
  - § 8 Abmeldung und Ausschluss von Kindern
  - § 9 Benutzungsgebühr
  - § 10 Verpflegung / Verpflegungsgeld
  - § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
  - § 12 Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid
  - § 13 Fälligkeit und Zahlungsweise
  - § 14 Aufsicht
  - § 15 Gesundheitsvorschriften
  - § 16 Haftung / Versicherungsschutz
  - § 17 Elternvertretung / Beirat
  - § 18 Datenerhebung / -verarbeitung
  - § 19 Inkrafttreten
- Anhang

**S a t z u n g**

**über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr  
(Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H., S. 27) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVObI. Schl.-H., S. 651), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) a) Die Gemeinde betreibt die Kinderkrippen (Krippen), Kindergärten und Kinderhorte (Horte) als öffentliche Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

- b) Kinder mit Beeinträchtigungen werden, sofern räumlich und personell möglich, in Einzelintegrationsmaßnahmen oder Integrationsgruppen betreut, sofern die Gruppenstärke dies zulässt.
  - c) Sofern räumlich und personell möglich, werden nach § 8 Abs. 3 KiTaVO altersgemischte Gruppen mit Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sogenannte Familiengruppen) angeboten.
- (2) Ziele und Grundsätze der Arbeit in den Kindertagesstätten ergeben sich aus den §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) Schleswig-Holstein sowie aus dem Sozialgesetzbuch, VIII. Buch, d.h. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- (3) a) Für die Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt werden gruppenübergreifend besondere Projekte zur Vorbereitung auf die Schule angeboten oder altershomogene Gruppen gebildet.
- b) Zusätzlich können von externen Kräften eine Förderung im musischen Bereich und eine spielerische Förderung in englischer Sprache angeboten werden. Hierfür werden gesonderte Teilnehmerentgelte erhoben.
  - c) Die Teilnahme an den o.g. Angeboten ist für alle Kinder möglich, die in einer altershomogenen Gruppe betreut werden oder bis zum 31.08. des Folgejahres das 6. Lebensjahr vollenden.
  - d) In den Horten besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an zusätzlichen Bildungsangeboten.

## **§ 2**

### **Kindergarten- / Aufnahmejahr**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt analog zum Schuljahr nach dem Schulgesetz für Schleswig-Holstein am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Das Aufnahmejahr für die zentrale Platzvergabe in den Kindertagesstätten beginnt jeweils kurzfristig nach Ende der Schleswig-Holsteinischen Sommerferien.
- (3) Aufnahmen in die Kindertagesstätten sind (z.B. ab Vollendung des 3. Lebensjahres oder bei Um- / Zuzug) grundsätzlich jederzeit möglich.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen geöffnet. Die Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt.
- (2) In der Zeit vom 24.12. d. J. bis zum 01.01. des Folgejahres und am Freitag nach Christi Himmelfahrt sind die Kindertagesstätten geschlossen. Bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf wird im jährlichen Wechsel der Einrichtungen eine Ersatzbetreuung in einer Kindertagesstätte angeboten.

- (3) Am einmal jährlich stattfindenden Betriebsausflug der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden die Einrichtungen geschlossen. Der Termin wird zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben. Auch für notwendige Personalversammlungen können die Einrichtungen ganz oder zeitweise geschlossen werden.
- (4) Jede Einrichtung kann einmal jährlich einen Pädagogischen Tag für die Fortbildung der dort Beschäftigten durchführen. An diesem Tag bleibt die jeweilige Einrichtung geschlossen. Der Termin wird frühestmöglich bekannt gegeben.

## **§ 4**

### **Aufnahme in die Kindertagesstätten**

- (1) Die Krippen dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Es handelt sich im Regelfall um ein Ganztagsangebot.
- (2) Die Kindergärten dienen der Aufnahme und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Sofern in den Kindergärten nach § 8 Abs. 3 KiTaVO altersgemischte Gruppen mit Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sogenannte Familiengruppen) eingerichtet werden, können dort Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.

- (3) Die Horte dienen der Aufnahme und regelmäßigen Betreuung von schulpflichtigen Kindern an einzelnen oder mehreren Tagen der Woche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Eine Hortanmeldung für die Inanspruchnahme der Betreuung ausschließlich in den Ferien ist unzulässig.
- (4) In die Kindertagesstätten aufgenommen werden Kinder, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in Henstedt-Ulzburg liegt.

Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Voraussetzung ist, dass zwischen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Wohnortgemeinde des Kindes ein Kostenausgleich gemäß § 25 a KiTaG vereinbart ist bzw. wird.

- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten mit einem Vordruck bei der Leitung einer Einrichtung schriftlich zu beantragen.
- (6) Die nach Beginn des Aufnahmejahres freien Betreuungsplätze können an Kinder mit geringeren Betreuungszeiten befristet bis zum Beginn des folgenden Aufnahmejahres vergeben werden.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten in der Regel ca. 2-3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die Ausnahme bilden Aufnahmen, die schnell umgesetzt werden müssen, z.B. bei Zuzug oder in dringenden Angelegenheiten (siehe auch § 5 Abs. 9). Mit der Aufnahme wird ein Gebührenbescheid erteilt und damit ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

## § 5

### Betreuungszeiten / -angebote

(1) In Abhängigkeit von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen bestehen in den einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen sind regelmäßig montags bis freitags von 07.00 - 18.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Kindertagesstätten können hiervon abweichende Öffnungszeiten festgelegt werden.

(2) Eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon (Krippe, Kindergarten, Hort oder einzelne Gruppen) aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.

Dieses wird möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Sofern räumlich und personell möglich, wird die Gemeinde versuchen, in derartigen Fällen eine Notbetreuung einzurichten.

(3) In den Ferienzeiten (Schulferien für Schleswig-Holstein) kann die Betreuung auf einzelne Einrichtungen oder Teile davon beschränkt werden.

(4) Für den Gruppenbetrieb im Kindergarten sind regelmäßig folgende Betreuungszeiten vorgesehen:

a) Vormittagsbetreuung

Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet um 12:00 Uhr (Betreuungsdauer = 4,25 Stunden).

b) verlängerte Vormittagsbetreuung

Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet entsprechend dem jeweiligen Angebot um 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr (Betreuungsdauer = 5,25 - 7,25 Stunden)

c) Ganztagsbetreuung

Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet um 17:00 Uhr (Betreuungsdauer = 9,25 Stunden)

d) Nachmittagsbetreuung

Der Gruppenbetrieb beginnt um 13:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr (Betreuungsdauer = 4,00 Stunden).

(5) Bei der Krippen- und Hortbetreuung handelt es sich grundsätzlich um eine Ganztagsbetreuung. Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:45 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

(6) Außerhalb der unter Abs. 4 und 5 genannten Betreuungszeiten können die Kinder gruppenübergreifend betreut werden. Dieses gilt insbesondere für die verlängerte Vormittagsbetreuung im Kindergarten bis 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr. Bei Bedarf wird in den Einrichtungen - ohne zusätzliche Gebühr - eine Frühbetreuung von 07:00 - 07:45 Uhr angeboten. Eine Spätbetreuung von 17:00 - 18:00 Uhr kann bei Bedarf - gebührenpflichtig - gesondert vereinbart werden.

- (7) In den Kindergärten kann eine dreitägige Nachmittagsbetreuung eingerichtet werden, sofern freie Gruppenräume zur Verfügung stehen und eine ausreichende Nachfrage besteht.
- (8) Grundsätzlich gilt jede Anmeldung für ein Betreuungsangebot für 5 Tage pro Woche. Sofern die vorhandenen Plätze nicht für wöchentlich mehrtägig zu betreuende Kinder benötigt werden, kann eine tageweise Betreuung - auch in Kombination verschiedener Betreuungsangebote (z.B. Vormittags- und Nachmittagsplatz) - erfolgen.
- (9) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z. B. schwere Krankheitsfälle eines Erziehungsberechtigten, Wahrnehmung notwendiger Weiterbildungsangebote zur Wiedereingliederung) kann eine wochen- bzw. monatsweise Krippen-, Kindergarten- oder Hortbetreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind.

## **§ 6**

### **Vergabekriterien**

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die einzelnen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze und unterschiedlichen Betreuungsangebote begrenzt.

Soweit mehr Anmeldungen als freie Plätze für die unterschiedlichen Betreuungsangebote vorliegen, wird nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien über die Platzvergabe entschieden.

Den Wünschen der Eltern nach Betreuung in einer bestimmten Einrichtung bzw. einem bestimmten Ortsteil wird - soweit möglich - entsprochen.

#### a) Krippenbetreuung

1. Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches - SGB II - der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.
2. Alter des Kindes (Vorrang für ältere Kinder)
3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

#### b) Kindergartenbetreuung

1. In die Vormittagsbetreuung, verlängerte Vormittagsbetreuung bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr oder die Ganztagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte aufgrund Erwerbstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II einen entsprechenden Betreuungsbedarf nachweisen.

2. Alter des Kindes, wobei  
in die Vormittagsgruppen vorrangig Kinder aufgenommen werden, die sich im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt befinden, um ihnen die Teilnahme an den schulvorbereitenden Maßnahmen zu ermöglichen.

3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

Soweit möglich, wird Krippenkindern, die das 3. Lebensjahr vollenden, ein Kindergartenplatz in derselben Kindertagesstätte angeboten. Im Ausnahmefall kann dafür ein Krippenkind bis zum Ablauf des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, in der Krippe weiterbetreut werden. Ein Anspruch auf einen Wechsel innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.

Auch mit dem Betreuungsangebot am Nachmittag kann der Rechtsanspruch nach § 24 Abs 1 SGB VIII erfüllt werden. Spezielle Vergabekriterien gelten für diese Plätze nicht.

c) Hortbetreuung

Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II der Erziehungsberechtigten oder eines Erziehungsberechtigten, sofern dieser alleine mit dem Kind zusammen lebt.

- (2) Soweit möglich und gewünscht, werden Geschwisterkindern Betreuungsplätze in derselben Kindertagesstätte angeboten. Ein Anspruch auf eine Betreuung innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.
- (3) Eine langfristige oder dauerhafte Erkrankung bzw. Pflegebedürftigkeit einer / eines Alleinerziehenden bzw. eines Elternteils / Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft ist einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 gleichgestellt. Der damit verbundene Betreuungsbedarf ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Der Bedarf für eine Krippen- oder Hortbetreuung und für eine verlängerte oder Ganztagsbetreuung im Kindergarten ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers (bzw. der Schule), die mindestens Angaben über den Arbeitsort, die regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit und die Dauer des Arbeitsverhältnisses (falls befristet) bzw. des Schulbesuchs oder entsprechender o.g. Maßnahmen enthält, nachzuweisen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen wird über eine von diesen Vergabekriterien abweichende Platzvergabe entschieden.

## **§ 7**

### **Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung für die Betreuung in einer Krippe, einem Kindergarten oder Hort darf nur in einer Einrichtung erfolgen.

Bei der Anmeldung für die Krippe und den Kindergarten können 2 Alternativwünsche für die Betreuung genannt werden.

Für die Hortbetreuung gilt diese Regelung nicht.

- (2) Anmeldungen für die Krippe sind ab der Geburt des Kindes, Anmeldungen für den Kindergarten sind ab Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes möglich.
- (3) Für die Platzvergabe zum Beginn des Aufnahmejahres wird eine zentrale Anmelde-  
liste geführt. Die Platzvergabe erfolgt nicht ortsteilbezogen.

## **§ 8**

### **Abmeldung und Ausschluss von Kindern**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bis zum Ende eines Monats zum Ende des Folgemonats abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Leitung der Einrichtung zu erfolgen.  
Bei Nichteinhalten dieser Frist ist eine Abmeldung des Kindes nur zum Ende des übernächsten Monats möglich.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kind zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres die Grundschule besucht, haben unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts - grundsätzlich bis zum 31. Mai d. J. - den Kindergartenplatz zu kündigen.
- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kind mit Ablauf des 30.06. d. J. ihr 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Grundschule eintreten sollen, haben unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit - spätestens bis zum 30. Juni d. J. - den Kindergartenplatz zu kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann ein Betreuungsverhältnis beenden (spätestens zum Ablauf des Kindergartenjahres), wenn ein Wohnortwechsel der Einrichtungsleitung nicht spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird oder die neue Wohnortgemeinde eine Kostenausgleichszusage nach § 25a KiTaG nicht oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzuges an erteilt und diesen der Gemeinde vorlegt.
- (5) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldigt fehlen, oder deren Erziehungsberechtigte mit der Einrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren ihre Betreuungsplätze.  
Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.

Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte nicht erfolgen.

- (6) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 4 Abs. 4) oder der Aufnahmegründe bzw. des Betreuungsbedarfs (§ 6) unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes bzw. einer Änderung des Umfangs der Betreuung ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

- (7) Die Gemeinde kann Kinder vom Besuch der Einrichtungen ausschließen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden oder ohne Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen.  
Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.

## § 9

### Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtungen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen angemeldeten Besuches in der Einrichtung berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind für die verschiedenen Betreuungsangebote nach § 4 Abs. 1 - 3 i.V.m. § 5 monatlich
- |   |         |
|---|---------|
| a) für einen Krippenplatz (§ 5 Abs. 5) ganztags<br>bzw. bei tageweiser Anmeldung 68,60 EUR<br>je angemeldetem Wochentag | 343 EUR |
| b) für einen Vormittagsplatz (§ 5 Abs. 4a)<br>im Kindergarten bis 12:00 Uhr   | 120 EUR |
| c) für einen verlängerten Vormittagsplatz (§ 5 Abs. 4b)<br>im Kindergarten bis<br>13:00 Uhr                             | 148 EUR |
| 14:00 Uhr   | 176 EUR |
| 15:00 Uhr   | 205 EUR |
| d) für einen Ganztagsplatz (§ 5 Abs. 4c)<br>im Kindergarten   | 261 EUR |
| e) für einen 5-Tage-Nachmittagsplatz (§ 5 Abs. 4d)<br>im Kindergarten   | 113 EUR |
| f) für einen 3-Tage-Nachmittagsplatz (§ 5 Abs. 4d i.V.m. 7)<br>im Kindergarten  | 68 EUR  |
| g) für einen Hortplatz (§ 5 Abs. 5) ganztags<br>bzw. bei tageweiser Anmeldung 23,20 EUR<br>je angemeldetem Wochentag    | 116 EUR |
- (4) Für Kinder nach § 4 Abs. 4, deren Wohnsitz nicht in Henstedt-Ulzburg liegt, macht die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz den Kostenausgleich geltend.

- (5) Es ist die Gebühr für das angemeldete Betreuungsangebot auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

In den Fällen der § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 8 u. 9 wird die Gebühr für die tatsächlich zugewiesene Betreuungszeit erhoben.

- (6) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (7) Wird ein Kind zeitweise oder regelmäßig über die normale Betreuungszeit nach § 5 Abs. 4 u. 5 hinaus oder tageweise betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus der festgesetzten Benutzungsgebühr zu errechnende Stundengebühr/ Tagesgebühr erhoben.

Bei einer Betreuung in Kombination der verschiedenen Kindergartenbetreuungsangebote nach § 5 Abs. 8 wird eine Gebühr aus den jeweils angemeldeten Betreuungszeiten berechnet.

- (8) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen (auch Urlaub) im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht.

Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weitergezahlt.

- (9) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 5 Abs. 2 u. 3 der Satzung.

## § 10

### Verpflegung / Verpflegungsgeld

- (1) Die Kinder erhalten tagsüber in der Einrichtung Getränke. Die Kosten für die Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Kinder, die über 12:00 Uhr hinaus betreut werden, haben die Möglichkeit, an der warmen Mittagsverpflegung teilzunehmen. Dieses gilt auch für Hortkinder. In einzelnen Einrichtungen, in denen keine Ganztagsbetreuung angeboten wird und die über keine eigene Küche verfügen, kann die Mittagsverpflegung für die verlängert betreuten Kinder nur dann angeboten werden, wenn regelmäßig mindestens 10 Kinder daran teilnehmen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind verbindlich für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung anzumelden. Insbesondere bei Hortkindern kann die Teilnahme für einzelne Wochentage festgelegt werden. Abweichungen von der Anmeldung müssen der Leitung spätestens am Donnerstag für die Folgewoche mitgeteilt werden.

Ausschließlich im Falle einer Erkrankung kann ein Kind bei Abmeldung von der Betreuung für diesen Tag bis 8:30 Uhr auch von der Teilnahme an der Verpflegung abgemeldet werden.

- (4) Das Verpflegungsgeld je Mahlzeit wird als anteiliger Aufwendungsersatz für die der Gemeinde Henstedt-Ulzburg tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.
- (5) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme mitgeteilt und durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht.

Über Änderungen der Höhe des Verpflegungsgeldes werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert.

- (6) Das Verpflegungsgeld ist monatlich nachträglich fällig und bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Hierfür ist der Gemeinde grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (7) Bei Abwesenheit eines Kindes wird kein Verpflegungsgeld erhoben, wenn der Leitung der Einrichtung die Nichtteilnahme am Mittagessen rechtzeitig gemäß Absatz 3 mitgeteilt wurde.
- (8) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes länger als einen Monat im Rückstand sind, können von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 8 Abs. 1 rechtzeitig erfolgt ist.

## **§ 12**

### **Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr ein Jahresbescheid erteilt. Bei einem Wechsel der Betreuungsform oder -zeit ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 13**

### **Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Benutzungsgebühr ist im voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats - bei Neuanmeldungen bis zum 10. des Folgemonats - auf eines der Konten der Gemeindekasse Henstedt-Ulzburg zu überweisen, sofern der Gemeinde keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

## § 14

### Aufsicht

- (1) Die Kindertagesstätten unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Sie unterliegen außerdem der Heimaufsicht des Kreises Segeberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
- (3) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Erziehungsberechtigten gewährleistet werden, ebenso die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten. Ist ein Kind verhindert, ist es unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden.
- (4) Die Kinder in der Krippen- und Kindergartenbetreuung sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Erziehungsberechtigten in die Obhut der jeweils verantwortlichen pädagogischen Kraft zu übergeben und pünktlich zum vereinbarten Betreuungsende von den Erziehungsberechtigten bei der verantwortlichen pädagogischen Kraft abzuholen.

Die Erziehungsberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

- (5) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die / Übernahme von der pädagogischen Kraft sind die Erziehungsberechtigten.

## § 15

### Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in die Kindertagesstätten aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.

Die Bescheinigung darf nicht älter als einen Monat sein.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren.

Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen.

Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht.

Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der KiTaVO. Einzelheiten dazu können bei der Leitung der Einrichtung erfragt werden.

- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
- (6) Die Beschäftigten in den Kindertagesstätten sind nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Hiefür ist im Ausnahmefall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## **§ 16**

### **Haftung / Versicherungsschutz**

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert
  - auf dem direkten Weg zur Einrichtung und von dort nach Hause,
  - während der Dauer des vereinbarten Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben und
  - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung bzw. des Grundstücks (z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste).
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes i.V.m. dem Besuch der Einrichtung unverzüglich deren Leitung zu melden.
- (3) Für abhandengekommene oder beschädigte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 17**

### **Elternvertretung / Beirat**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Einrichtung besuchen, wählen aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.
- (2) Für jede Kindertagesstätte mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen ist ein Beirat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einzurichten.  
Er besteht aus einer Elternvertreterin bzw. einem Elternvertreter, einer pädagogischen Kraft und der Leitung der Einrichtung als Vertretung des Trägers.

- (3) Für die Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird ein gemeinsamer Beirat gemäß § 18 Abs. 4 KiTaG gebildet.

Er besteht aus je einer Elternvertreterin bzw. einem Elternvertreter und der Leitung der Kindertagesstätte sowie dem Bürgermeister, einem weiteren Mitglied der Verwaltung und von der Gemeindevertretung zu benennenden Beiratsmitgliedern, die nicht dem jeweils für die Belange der Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss angehören dürfen.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg als Trägerin der Kindertagesstätten stellt mit dem Bürgermeister, einem weiteren Mitglied der Verwaltung und den von der Gemeindevertretung zu benennenden Mitgliedern 1/3 aller Beiratsmitglieder. Das Nähere regelt eine von der Gemeindevertretung zu beschließende Richtlinie.

## **§ 18**

### **Datenerhebung / -verarbeitung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungs- bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten zu erheben und zu speichern.

Daten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen (i.V.m. Einzugsermächtigungen) und Angaben über Einkommensverhältnisse zur Prüfung von Ermäßigungsanträgen.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 01.08.2009 (einschl. des 1. Nachtrages) außer Kraft.